

Beschluss des Landrats vom 28.11.2019

Nr. 273

7. Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes an die Ergebnisse des VAGS-Projekts «Raumplanung»

2019/99; Protokoll: gs

Seit 2018, so sagt Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP), gibt es in der Baselbieter Verfassung den Auftrag zur Stärkung der Gemeinden, abgekürzt als VAGS. Den Gemeinden soll damit die grösstmögliche Autonomie gewährt werden. Dazu müssen die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden zweckmässig zugeordnet werden. Diese Koordination der Aufgaben erfolgt im Rahmen von sogenannten VAGS-Projekten, bei denen je gleich viele Kantons- und Gemeindevertreter gemeinsam eine Lösung suchen. An der nächsten Landratssitzung vom 12. Dezember sind die Mitglieder des Landrats über Mittag zu einer Informationsveranstaltung zum Thema VAGS, d.h. den «Verfassungsauftrag Gemeindestärkung», eingeladen.

Das vorliegende Geschäft ist das erste VAGS-Projekt, welches zu einer Gesetzesänderung führt. Damit soll den Gemeinden mehr Spielraum gegeben werden, um gemeinsam Themen der Raumplanung bearbeiten zu können. Die Raumplanung in Regionen ist dabei eine wichtige neue Ebene zwischen der heutigen kommunalen Nutzungs- und der kantonalen Richtplanung. Es gibt ja bereits Regionen wie die Birsstadt, das Leimental und die Frenkentäler, welche gemeinsam aktiv sind. Diese Regionen haben erste Entwicklungskonzepte erstellt. Das soll neu weiterhin genau gleich möglich sein.

Der Kernpunkt der vorliegenden Gesetzänderung ist nun aber, dass sich die Gemeinden in Zukunft zu Regionalverbänden in Form von Zweckverbänden zusammenschliessen und dann gemeinsam regionale Richtpläne ausarbeiten können. Diese Richtpläne sind dann – im Unterschied zu den Konzepten – für die betroffenen Gemeinden behördenverbindlich und müssen vom Kanton bei der übergeordneten Planung berücksichtigt werden. Weiter ermöglicht die Gesetzesänderung, dass der Kanton eine einmalige Anschubfinanzierung von CHF 1 pro Einwohner für die Geschäftsstellen der regionalen Zweckverbände leisten kann. Es entstehen für den Kanton so maximale Kosten von CHF 290 000. Weiter kann der Kanton Mittel für Projekte von kantonalen Bedeutung oder Projekte mit Modellcharakter bereitstellen. Das Amt für Raumplanung budgetiert jährlich CHF 100 000 für die Ko-Finanzierung von entsprechenden Projekten der Zweckverbände. Das Amt für Raumplanung geht gemäss den Erfahrungen mit den bereits aktiven Regionen davon aus, dass es pro Region einen zusätzlichen Aufwand von 10 Stellenprozent haben wird. Die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen wurden im AFP 2020–2023 eingestellt. Im Unterschied zum Gemeinderegionengesetz, das vom Landrat zurückgewiesen wurde, sieht das vorliegende VAGS-Projekt keine fixen Regionen vor. Ebenso wurde auf Zwang verzichtet; es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Zu Beginn der Beratung in der Kommission waren zwei Fraktionen sehr skeptisch eingestellt. Im Rahmen der weiteren Beratungen konnten die kritischen Einwände aber schrittweise abgebaut werden. Die von der Kommission eingeladenen Mitglieder des VAGS-Projektteams, d.h. Kantons- und Gemeindevertreter konnten durch Praxisbeispiele und ergänzende Erläuterungen das Verständnis für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entscheidend verbessern.

Im Kommissionsbericht finden sich eine Synopse der verschiedenen Fassungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und zusätzliche Kommentare. Speziell dabei ist, dass auch eine Fassung des VAGS-Projektteams aufgeführt ist. Die Kommission hatte nach den ersten Beratungen diverse Fragen und Änderungsanliegen und hat darum das VAGS-Projektteam gebeten, entsprechende Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Mit diesem Vorgehen sollte der paritätische Einbe-

zug der Gemeinden auch während der Kommissionsberatung sichergestellt werden. Die Kommission hat dann noch weitergehende Änderungen beschlossen, die aber nach Rückfrage vom VAGS-Projektteam als positiv beurteilt wurden. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Landratsvorlage sind im § 13d zum regionalen Entwicklungskonzept zu finden. Für regionale Entwicklungskonzepte braucht es in der nun vorliegenden Fassung noch keinen Regionalverband in Form eines Zweckverbands. Damit können auch bereits erstellte regionale Konzepte ihre Gültigkeit behalten. Weiter können so auch ausserkantonale Gemeinden einbezogen werden. Für die Kommission war es auch wichtig, dass die Entwicklungskonzepte von den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis genommen werden müssen. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem Gesetzesentwurf und dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung*

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

I.

§ 13f

Peter Brodbeck (SVP) hat eine sprachliche Verständnisfrage zu Absatz 3. Man liest hier: «Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie der Genehmigung des Regierungsrats.» Wessen bedarf er?

Urs Kaufmann (SP) antwortet, dies beziehe sich auf den regionalen Richtplan. Der Paragraph ist entsprechend betitelt.

II., III., IV.

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
